

V E R O R D N U N G
des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm über den
Landschaftsbestandteil „Schutzgebiet Ludwig Hirschberger - Feilenmoos
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“

vom
08.07.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S.532) erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende
Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in den Gemarkungen Ernsgaden und Geisenfeld werden unter der Bezeichnung
“Schutzgebiet Ludwig Hirschberger - Feilenmoos des Landkreises Pfaffenhofen“
als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:
719, 720, 724 (Gemarkung Ernsgaden)
2410, 2410/2, 2410/3, 2410/4 (Gemarkung Geisenfeld)
Der Landschaftsbestandteil hat insgesamt eine Größe von ca. **11,8286 ha**.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5000 und in einer Karte M 1 : 25000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen am 06.06.2001 farblich abgesetzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte 1 : 5000. Der Grenzverlauf des Schutzgebietes ist identisch mit den auf dieser Karte eingetragenen äußeren Grenzverläufen dieser Grundstücke. Die Karte M 1 :25000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsbestandteiles.
- (3) 1. Diese Karten werden beim Landratsamt Pfaffenhofen - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt.
2. Sie sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

SCHUTZZWECK

Das „**Schutzgebiet Ludwig Hirschberger - Feilenmoos des Landkreises Pfaffenhofen**“ wird als Landschaftsbestandteil geschützt, um

1. die für diese Flächen typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Flächen, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und
3. den für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

§ 3

VERBOTE

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze oder Wege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Hochsitze ohne vorherige Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen oder zu ändern.
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. standortfremde, nicht heimische Pflanzen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. das Gelände, das Grundwasser oder sonstige Gewässer zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Dränungen durchzuführen,
13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten,
16. zu lärmern sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
17. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der
Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen.

§ 4**AUSNAHMEN**

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und

§ 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5**BEFREIUNG**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall von der Unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) 1. Die Befreiung kann mit Auflagen, mit Bedingungen oder befristet erteilt werden.

2. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 08.07.2002

Engelhard
Landrat